

3. Straftaten gegen die Persönlichkeit

3.1. Wesen der Straftaten gegen die Persönlichkeit im Sozialismus

Dem Schutze des Bürgers im einzelnen und unmittelbar dienen speziell die im 3. Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zusammengefaßten Tatbestände. Sie sind Ausdruck und Konsequenz der sozialistischen Lebensverhältnisse, die auf kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe beruhen und jeden Bürger verpflichten, Unantastbarkeit und Würde des Mitmenschen zu achten. Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, die Bürger zur Überwindung von Überresten und Einflüssen kapitalistischer Lebens- und Denkgewohnheiten zu mobilisieren.

Die bürgerliche Strafrechtslehre und Kriminologie versucht gerade an Hand der Straftaten gegen die Persönlichkeit nachzuweisen, daß die Kriminalität eine unabänderliche und ewige Erscheinung in jeder Gesellschaft sei. Demzufolge sei auch das Strafrecht eine notwendige, allgemeingesellschaftliche, klassenneutrale Einrichtung, die es immer geben werde. Wer sich wie die bürgerlichen Strafrechtsideologen die kapitalistisch-imperialistische Gesellschaftsordnung als „ewige“ Gesellschaftsform vorstellt, für den hat allerdings auch die Kriminalität „Ewigkeitscharakter“, denn sie ist dieser Gesellschaftsordnung wesenseigen.¹⁾ In Wahrheit hat auch das Strafrecht in der Ausbeuterordnung eine Klassenfunktion zu erfüllen, und es schützt das Leben der Angehörigen der unterdrückten und der herrschenden Klasse durchaus nicht in gleicher Weise. Auch der Schutz des Lebens wird im Kapitalismus von den ökonomischen und politischen Interessen der Ausbeuterklasse bestimmt. Sie hat ein generelles Interesse daran, die Produktivkraft der Ausgebeuteten zu erhalten, die Ausbeutung ungestört realisieren zu können und auch mit den strafrechtlichen Bestimmungen die Ausbeutergesellschaft demokratisch zu verbrämen und über den Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung hinwegzutäuschen.^{1,2)}

Das kapitalistische Strafrecht sieht zwar verbal die Gleichheit vor dem Gesetz vor; formal schützt es Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde ohne Ansehen der Person und droht ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Herkunft des Täters für jede Straftat gegen die Person gleiche Strafen an. Die Realität ist jedoch anders. Ungezählte Straftaten - im Namen der herrschenden Klasse verübt - bleiben ungesühnt. Die Auswirkungen des ökonomischen Grundgesetzes des Kapitalismus, rücksichtslose Ausbeutung und ungenügender Gesundheits- und Arbeitsschutz haben vielfach einen frühen Tod oder frühzeitige Invalidität der Ausgebeuteten zur Folge, ohne daß die Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Schließlich ist es der imperialistische Krieg, sind es Faschismus und imperialistischer Terror, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die die umfangreichsten und verheerendsten Angriffe auf Leben und Gesundheit der Werktätigen mit sich bringen (vgl. Kap. 1).

Katastrophale Auswirkungen auf den Menschen haben auch die von Profitstreben gekennzeichneten, Leben und Gesundheit gefährdenden kapitalistischen Produktions- und Handelspraktiken, z. B. der pharmazeutischen Industrie, die in der Regel straflos bleiben.³⁾ Auch die enormen Auswirkungen von Pflichtverletzungen im Bereich des Straßenverkehrs und Gesundheitswesens haben einen verschwindend geringen Anteil an der strafrechtlichen Praxis, weil starke Interessenverbände ihre Ahndung verhindern.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der Gesellschaft und ihres Staates steht (Art. 2 Verfassung), erbrachte den Beweis, daß sie ein hohes Maß an Sicherheit für Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen gewährleisten kann. Das belegt der Rückgang der Straftaten ge-

- 1 Vgl. H. Harrland, *Imperialismus als Quelle des Verbrechens*, Berlin 1972.
- 2 Vgl. J. W. Kalinin/W. A. Surko, *Das reaktionäre Wesen der bürgerlichen Strafgesetzgebung*, Minsk 1974, Kap. 2 (russ.).
- 3 Vgl. Rhenamus, „Marktlücken-Finder“, *Die Weltbühne*, 6/1975, S. 173 ff.